



Usingen, 26.08.2021

Sehr geehrte Eltern, liebe volljährige Schülerinnen und Schüler,

neben dem angehängten Schreiben des Kultusministeriums zur Durchführung der Selbsttests erhalten Sie mit diesem Schreiben wichtige schulische Hinweise zum Start in das neue Schuljahr. Dabei geht es um folgende Punkte:

1. Grundsätzliches
2. Tests, Testnachweise, Testbefreiungen
3. Maskenpflicht
4. Präventionswochen
5. Entzerrte Anfangszeiten in den Klassen 9 und 10
6. Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer Maske
7. Abmeldung vom Präsenzunterricht
8. Regelungen bei positiven Tests
9. Aufnahme der Eltern ins Schulportal

1. Grundsätzliches:

Den Ankündigungen des Kultusministeriums entnehme ich die feste Absicht, dass Distanz- und Wechselunterricht nach Möglichkeit der Vergangenheit angehören sollen. Wir starten demnach mit einem (nahezu) uneingeschränkten normalen Präsenzunterrichtsangebot in das neue Schuljahr und hoffen inständig, dass es dabei bleiben kann. Informationen zum Ablauf des ersten Schultags finden Sie auf der Homepage.

2. Tests, Testnachweise, Testbefreiungen:

Nach den ersten beiden Wochen (s. Punkt 4) werden Montag und Mittwoch unsere Testtage sein. Grundsätzlich ändern sich die Regularien hinsichtlich der Gültigkeit der Tests gegenüber der Zeit vor den Ferien ebenso wenig wie die Regelungen zur Befreiung von der Testpflicht wegen Impfung oder Genesung. Lediglich die Dokumentation der Tests ist neu geregelt. Hierzu können entweder das offizielle Testheft, welches Ihre Kinder am Montag ausgeteilt bekommen und welches auch außerhalb der Schule als Nachweis dienen kann, oder ein schulischer Testnachweisbogen verwendet werden. **Das jeweilige Dokument soll Ihr Kind täglich mit in die Schule bringen. Im Falle einer Befreiung von der Testpflicht soll es den entsprechenden Nachweis (per App auf dem Smartphone oder einen schulischen Nachweis) bei sich haben.** Die Einführung neuer Tests, wie im Ministerschreiben angekündigt, wird erst in einigen Wochen stattfinden. **Bitte denken Sie an die Einwilligungserklärung für die Tests, die wir mit den Zeugnissen zusammen ausgeteilt haben und die unbedingt am ersten Schultag vorliegen muss.**

3. Maskenpflicht:

Nach den beiden ersten Wochen (s. Punkt 4) besteht eine Maskenpflicht bis zur Einnahme des Sitzplatzes. Ob wir diese Regelung wie in der Vergangenheit um einen

Appell ergänzen, die Maske auch am Sitzplatz zu tragen, wird Gegenstand einer Anhörung der Schulkonferenz sein. Ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von 100 gilt die Maskenpflicht auch im Unterricht.

4. Präventionswochen:

In den ersten beiden Wochen („Präventionswochen“) gibt es drei wöchentliche Testungen in der Schule, und zwar montags, mittwochs und freitags. Davon abweichend werden die Jahrgänge Q1 und Q3 montags, mittwochs und donnerstags getestet. Alternativ ist die Vorlage dreier Bürgertests erforderlich. Außerdem gilt die Maskenpflicht in diesen beiden Wochen unabhängig von der Inzidenz auch am Sitzplatz im Unterricht.

5. Entzerrte Anfangszeiten in den Klassen 9 und 10:

Wie im vergangenen werden auch in diesem Schuljahr die Jahrgangsstufen 9 und 10 ihre Kernunterrichtszeit von der dritten bis zur achten statt von der ersten bis zur sechsten Stunde haben. Wegen der Musik-AGs ist der Mittwoch von dieser Regelung ausgenommen. Die Maßnahme dient der Entlastung der Busse und Bahnen und erfolgt auf Bitte des Schulträgers und letztlich auch des Kultusministeriums. Um für Transparenz und Partizipation bezüglich dieser Maßnahme zu sorgen, wird es zeitnah nach Schulbeginn eine gemeinsame Besprechung mit dem Hochtaunuskreis und dem VHT geben, zu der auch Eltern- und Schülervertreter*innen eingeladen werden. Dort wird es Gelegenheit geben, u. a. auch auf Verbindungsprobleme zu den jeweiligen Zeiten hinzuweisen.

6. Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer Maske¹:

Wenn aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer Behinderung keine medizinische Maske getragen werden kann, ist diese Tatsache durch Vorlage eines ärztlichen Attests nachzuweisen. Das ärztliche Attest ist im Original in Papierform vorzulegen. In diesem muss lediglich die Tatsache dokumentiert sein, dass keine medizinische Maske getragen werden kann, ohne dass die medizinische Begründung gegenüber der Schule angegeben wird. Beim Vorliegen eines solchen Attestes sollen wir gemäß dem aktuellen Hygieneplan geeignete Schutzmaßnahmen treffen, um eine Ansteckungsgefahr zu verringern (z.B. Einhaltung des Mindestabstands durch entsprechende Gestaltung der Sitzordnung – nur relevant bei Maskenpflicht im Unterricht). Eine Befreiung von der Pflicht, eine medizinische Maske zu tragen, rechtfertigt das Fernbleiben vom Präsenzunterricht nicht. Das Attest darf nicht älter als drei Monate sein. Bestehen die Gründe, die eine Befreiung von der Pflicht zum Tragen rechtfertigen, danach fort, ist ein aktuelles Attest vorzulegen. Die Atteste werden nicht zur Schüler- oder Personalakte genommen.

7. Abmeldung vom Präsenzunterricht²:

Schülerinnen und Schüler können von der Teilnahme am Präsenzunterricht schriftlich abgemeldet werden. Soweit sie minderjährig sind, kann die Abmeldung nur durch ihre Eltern erfolgen. Abgemeldete Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an einem von der Schule angebotenen Distanzunterricht teilzunehmen. Ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht. Mit dieser Neuregelung entfällt die Unterscheidung zwischen der Nichtteilnahme am Präsenzunterricht wegen der Gefahr eines schweren Krankheitsverlaufs oder der Ablehnung der Selbsttests.

¹ Die Formulierung basiert auf dem entsprechenden Absatz im Hygieneplan 8.

² s. Fußnote 1)

8. Regelungen bei positiven Tests:

Gegenüber dem Vorgehen im vergangenen Schuljahr ergeben sich einige Neuerungen. So ist eine Freitestung aus einer Quarantäne mittels PCR-Tests nach fünf Tagen (als schulische Kontaktpersonen), sieben Tagen (als positiv getestete Schülerin/positiv getesteter Schüler) bzw. zehn Tagen (als Kontaktperson einer positiv getesteten Person im eigenen Hausstand) möglich. Außerdem gelten in den betroffenen Lerngruppen für 14 Tage eine tägliche Testpflicht sowie die Maskenpflicht auch am Sitzplatz.

9. Aufnahme der Eltern ins Schulportal:

Zusammen mit den Zeugnissen haben wir Ihren Kindern Zugangsdaten ausgegeben, mit denen Sie (die Eltern) sich im Schulportal anmelden können. Ich möchte Sie bitten, dies, wenn noch nicht geschehen, zeitnah zu tun, da wir das Schulportal gerne als Kommunikationsweg zwischen Lehrkräften und Eltern etablieren möchten. Denn es ist ein unter Datenschutzaspekten sehr viel sicherer Weg der Kommunikation als die E-Mail.

Ich wünsche Ihnen und vor allem Ihren Kindern einen guten Start ins neue Schuljahr und verbleibe mit freundlichen Grüßen



Hans-Konrad Sohn